

**Zeitschrift:** Jahrbuch / Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften =  
Annuaire / Académie Suisse des Sciences Naturelles

**Band:** - (1991)

**Rubrik:** Neue Reglemente und Richtlinien = Nouveaux règlements et directives  
= Nuovi regolamenti e direttive

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 20.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Reglemente und Richtlinien Nouveaux règlements et directives Nuovi regolamenti e direttive

### Reglement der Schweizerischen Kommission für Biologie (SKOB)

#### Status und Aufgaben der Kommission

1. Die Schweizerische Kommission für Biologie (SKOB) ist eine wissenschaftliche Kommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) gemäss Art. 43–48 der Statuten der SANW.
2. Die Mitglieder und der Präsident der Kommission werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes vom Senat der SANW gewählt.
3. Die Zahl der Mitglieder der Kommission ist nicht festgelegt. Sie hat einer ausgeglichenen Vertretung der verschiedenen biologischen Fachrichtungen, der schweizerischen Hochschulen sowie der Sprachregionen Rechnung zu tragen. In der Kommission sollen auch extrauniversitäre Forschungsanstalten und die Industrie angemessen vertreten sein. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
4. Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) delegiert «ex officio» einen Abgeordneten ihrer Wahl in die SKOB.
5. Die Schweizerische Kommission für Biologie konstituiert sich selbst.
6. Sie kann jederzeit Fachexperten und/oder Vertreter universitärer Stände und studentischer Organisationen zu ihren Beratungen beiziehen.
7. Die SKOB erhält von der SANW die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.
8. Die Schweizerische Kommission für Biologie ist ein wissenschaftliches Gremium ohne Exekutivbefugnisse, das der SANW und der SHK sowie auf Wunsch den Behörden, den Universitäten, dem Schweizerischen Nationalfonds, der Industrie und anderen Organisationen als beratendes Organ in Fragen der biologischen Lehre und Forschung zur Verfügung steht.
9. Die SKOB verfasst zuhanden des Zentralvorstandes der SANW jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und legt durch Vermittlung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Hochschulkonferenz Rechenschaft über die von letzterer an die Kommission ergangenen Aufträge ab.
10. Die SKOB erstellt und bereinigt laufend einen Katalog über die an den schweizerischen Hochschulen und ausseruniversitären Anstalten betriebene biologische Forschung. Dabei hat sie organismischen, biomedizinischen und molekularbiologischen Forschungsvorhaben in gleichem Mass Beachtung zu schenken.
11. Die SKOB fördert nach Möglichkeit die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen universitären und nichtuniversitären Forschungsanstalten und Forschungsgruppen. Sie fördert ausserdem die interdisziplinäre Forschung und pflegt Kontakte mit anderen Kommissionen und Gesellschaften der SANW wie auch mit entsprechenden Institutionen des Auslandes. Sie fördert den wissenschaftlichen Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.
12. Die SKOB erstellt und überarbeitet laufend einen Katalog der an den schweizerischen Hochschulen und extrauniversitären Anstalten geltenden Lehrprogramme und Studienpläne in sämtlichen Bereichen der Biologie.

13. Die Kommission fördert die Bestrebungen für eine interuniversitäre Harmonisierung und stofflichen sowie zeitlichen Abstimmung der Studiengänge und Diplome im Hinblick auf eine Verbesserung der interuniversitären Freizügigkeit als Voraussetzung für den problemlosen Übertritt von einer Hochschule zur andern.
14. Die Kommission unterstützt interuniversitäre Lehrveranstaltungen auf sämtlichen Stufen der biologischen Ausbildung. Sie bemüht sich um die Schaffung und Erhaltung von Vielseitigkeit und Vollständigkeit der Lehrangebote auf nationaler Ebene.
15. Die Kommission kann Berater- und Koordinationsfunktionen bei der universitären Planung, bei der Einführung neuer Lehrgebiete, im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung oder bei Berufungen von nationalem Interesse übernehmen. In gleichem Sinn bietet sie ihre Dienste den kantonalen Mittelschulen und Seminarien an.

Der Präsident: Prof. Pierre Tardent

Juli 1989

## **Reglement der Schweizerischen Kommission für Fernerkundung**

### 1. Konstitution

- 1.1 Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften hat an ihrer Senatssitzung vom 4. Mai 1991 eine Kommission für Fernerkundung (SKF) gemäss Art. 44 gegründet. Diese hat sich anlässlich der Sitzung vom 16. Dezember 1991 konstituiert.
- 1.2 Die Kommission für Fernerkundung setzt sich zusammen aus Vertretern der Fernerkundung der schweizerischen Hochschulen, wissenschaftlichen Delegierten als Vertreter des Bundes in internationalen Organisationen der Fernerkundung/Erdbeobachtung, Vertreter der Industrie und einem Vertreter eines Bundesamtes.  
Als ständige Gäste sind das BBW/EDI, die DIO/EDA und Vertreter benachbarter Kommissionen der SANW zu den Sitzungen eingeladen. Je nach Traktanden werden weitere Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- 1.3 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar/Sekretär. Diese werden für 4 Jahre gewählt und bilden den Ausschuss, der die laufenden Geschäfte erledigt.
- 1.4 Der Ausschuss delegiert einen Vertreter der SKF in die Sektion IV «Umweltwissenschaften» der SANW.

### 2. Ziele und Aufgaben der Schweizerischen Kommission für Fernerkundung

Als Förderungs-, Koordinations- und Beratungsorgan nimmt die Kommission namentlich die folgenden Aufgaben im Bereich der Fernerkundung wahr:

- 2.1 Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf nationaler Ebene;
- 2.2 Koordination der nationalen Forschungsbedürfnisse in Zusammenar-

beit mit den Instanzen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie mit Kommissionen der SANW;

- 2.3 Mitarbeit bei der Planung und Realisierung von nationalen Programmen;
- 2.4 Zurverfügungstellung von Experten für Bundesangelegenheiten (z. B. in ESA-Komitees oder Programmräten);
- 2.5 Vertretung der Schweiz in der nicht-staatlichen internationalen Zusammenarbeit unter anderem durch Teilnahme an Projekten und Einsitz in internationale Gremien;
- 2.6 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Privatwirtschaft;
- 2.7 Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern der Zweiten und der Dritten Welt durch Technologietransfer und Anwendung der Fernerkundung;
- 2.8 Stärkung und Belebung des Wissenstransfers durch Organisation und Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen sowie durch den Austausch von Informationen unter anderem über Ausbildungsprogramme, Kurse, Symposien;
- 2.9 Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen oder andere Tätigkeiten.

### 3. Pflichtenheft

- 3.1 Die Kommission führt pro Jahr mindestens 2 Sitzungen durch.
- 3.2 Sie organisiert anlässlich der Jahresversammlung der SANW eine Fachtagung oder unterstützt eine ähnliche jährliche Tagung zum Beispiel der SGPBF, ESA, EARSeL usw.
- 3.3 Sie stellt Experten zur Verfügung für die wissenschaftliche Beratung der Vertretungen des Bundes in internationalen Organisationen.
- 3.4 Sie kann Experten bezeichnen für die Evaluation von Forschungsprojekteingaben.
- 3.5 Die Kommission stellt Antrag und ist verantwortlich für eventuelle «Nationale Fernerkundungsaktivitäten».

### 4. Finanzen und Berichte

- 4.1 Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:
  - a) den von der SANW bewilligten Krediten;
  - b) allfälligen Zuwendungen von anderer Seite.
- 4.2 Die Mitglieder, ständigen Gäste und eingeladenen Gäste haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Spesen, die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen – soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden und soweit es die Mittel zulassen.
- 4.3 Der Ausschuss erstattet dem Zentralvorstand jährlich Bericht über die Aktivitäten der SKF.

Der Präsident: Prof. Klaus I. Itten

Bern, 6. März 1992

## **Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SANW**

1. Die der SANW von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 und des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 zu verwalten.
2. Die Beiträge der SANW an Mitgliedsgesellschaften, Kommissionen und Komitees sowie Einzelgesuchsteller sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und Krediteröffnungen zweckgebunden.
3. Am Ende eines Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind zurückzuerstaten.  
Die Rückzahlung hat bis zum 31. März des folgenden Jahres, für welches die Mittel zugesprochen worden sind, zu erfolgen. Sie ist in der Betriebsrechnung auszuweisen, allenfalls durch Verbuchung in den transitorischen Passiven der Bilanz.
4. Im Rechnungsjahr bereits eingegangene Verpflichtungen, für die jedoch noch keine Ausgaben getätigt wurden, sind der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven – unter genauer Angabe des Verwendungszweckes – auszuweisen.
5. Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Zentralvorstand einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen. Dies namentlich dann, wenn Mittel wegen Verzögerung einer Tätigkeit, für die sie vorgesehen waren, nicht aufgewendet wurden.

Dieser Beschluss ersetzt das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen vom 7. Dezember 1984.

So beschlossen vom Zentralvorstand der SANW am 6. Dezember 1991.

Der Präsident: Prof. Paul Walter  
Der Generalsekretär: Dr. Peter Schindler

## **Richtlinien über die Unterstützung von Delegationen durch die SANW**

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW), gestützt auf Art. 34 Absatz 2 der Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 11. Oktober 1974 und in Anwendung von Kapitel I, Absatz 1 sowie Kapitel III, Abschnitt A, Absatz 3 des Beitragsreglementes vom 26. April 1975 beschliesst:

### 1. Grundsatz

Die SANW kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Teilnahme seiner Mitglieder an wissenschaftlichen oder administrativen Tagungen im Ausland unterstützen.

Für eine Unterstützung in Frage kommen

- a) Delegationen an eine wissenschaftliche oder administrative Tagung einer nichtgouvernementalen Organisation, der die SANW angehört oder in welcher sie die Schweiz vertritt.
- b) Administrative Tätigkeit in einem in der Schweiz oder im Ausland domizilierten Leitungsorgan, beispielsweise einer Union oder eines internationalen Programmes.

### 2. Voraussetzungen

Die SANW kann die Teilnahme von Delegierten an Tagungen unterstützen, falls die Tagung

- a) von international anerkanntem wissenschaftlichem Interesse und
- b) nicht auf einen engen Sektor einer Disziplin beschränkt ist.

### 3. Delegierte

Für jede Tagung kann nur ein einzelner Vertreter der SANW oder eines seiner Organe in den Genuss einer Unterstützung kommen. Er muss einer Mitgliedsgesellschaft, einer Kommission oder einem Komitee der SANW angehören.

#### 4. Verfahren

- a) Mitgliedsgesellschaften oder Organe der SANW haben die Anträge für die Unterstützung von Delegationen zusammen mit dem Beitragsgesuch für das folgende Jahr im Rahmen des Verteilplanes zu stellen. Der Betrag wird durch die Sektion beschlossen. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.
- b) Die Unterstützungsbeiträge können nach der Genehmigung des Budgets unter Vorlage der Belege beim Generalsekretariat abgerufen werden.
- c) Unvorhersehbare dringende Gesuche können jederzeit dem Generalsekretariat unterbreitet werden. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Sektionspräsidenten endgültig.

#### 5. Unterstützungsbeiträge

Im allgemeinen entspricht der Beitrag den Kosten eines Billetts erster Klasse per Eisenbahn oder des günstigsten Tarifs der Flugreise, höchstens der regulären Economy Class.

Die Kosten für die Benützung eines Motorfahrzeuges können höchstens bis zum Betrag der Kosten bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt werden. In besonderen Fällen können auch die Tagungsgebühr und ein Teil der Aufenthaltskosten subventioniert werden, insbesondere falls der Delegierte nicht einem Hochschulinstitut angehört.

#### 6. Ausnahmen

Der Zentralvorstand kann in Abweichung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 7 Unterstützungen gewähren, wenn

- a) das Budget der SANW dies zulässt und
- b) ein besonderes Interesse der SANW es als gerechtfertigt erscheinen lässt.

#### 7. Ausschlussgründe

Die Ausrichtung von Unterstützungen ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Delegierte von einer Hochschule oder einer andern Institution eine Unterstützung beanspruchen kann oder
- b) es sich um die Teilnahme an einer Tagung gouvernementalen Charakters handelt.

#### 8. Berichterstattung

Die von der SANW unterstützten Delegierten sind verpflichtet, dem Generalsekretariat einen Bericht zu unterbreiten, welcher im besonderen diejenigen Aspekte beleuchten soll, welche die SANW direkt betreffen.

#### 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Februar 1992 in Kraft. Sie haben für weibliche und männliche Personen gleiche Geltung.

Sie ersetzen das «Règlement concernant l'octroi de subsides pour les délégations» vom 30. Oktober 1976.

Bern, 31. Januar 1992

Der Präsident: Prof. Paul Walter  
Der Generalsekretär: Dr. Peter Schindler